

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits

A. Zielsetzung

Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Finnland andererseits sieht den vollständigen Abbau der Zölle und den freien Warenverkehr für die in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Finnland vor. Da es sich auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bezieht, ist es zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleichbare Schlußbemerkung der Begründung.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68401 — Ab 15/74

Bonn, den 11. März 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits mit Begründung. Der Wortlaut des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 1973
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und der Republik Finnland andererseits**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 5. Oktober 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits nebst Schlußakte wird zugestimmt. Das Abkommen nebst Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

1. Das vorliegende Abkommen steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem am gleichen Tag in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finnland über den dem EWG-Vertrag unterliegenden Warenverkehr. Letzteres wird von der Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz geschlossen.

Beide Abkommen bilden ein wesentliches Element in den Gesamtbeziehungen der erweiterten Gemeinschaft zu den Staaten des EFTA-Freihandelsraumes, deren Grundlage durch weitgehend

gleichartige Abkommen mit Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal, Island und Norwegen geschaffen wurde.

Dieses Vertragswerk hat die Bildung von Freihandelszonen mit den Partnerländern zum Inhalt, wobei die Handelsschranken zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und diesen Ländern unter Aufrechterhaltung des im Rahmen der EFTA erreichten Freiverkehrs grundsätzlich in gleichem Rhythmus und Ausmaß abgebaut werden wie im Verhältnis zwischen Gründungs- und neuen Mitgliedern der Gemeinschaft nach dem Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972.

2. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aus der Durchführung des Abkommens keine Kosten.

Soweit auf Gemeinschaftsseite Verwaltungskosten anfallen, lassen sie sich von denjenigen für die Durchführung des EWG-Abkommens und — bis zu einem gewissen Grad — aller Abkommen mit den EFTA-Staaten nicht trennen. Die Gesamtkosten werden jedoch den Gemeinschaftshaushalt nur unwesentlich belasten.

Die Minderung der Zolleinnahmen zu Lasten des Bundeshaushalts wird nicht ins Gewicht fallen.

3. Die Möglichkeiten zu erhöhtem Wettbewerb und zu verstärkter Arbeitsteilung, die die Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten und dem der EFTA assoziierten Finnland eröffnen, sollten in Verbindung mit einer Verbilligung der Einfuhren tendenziell zu einer Stabilisierung des inländischen Preisniveaus beitragen.

**Abkommen
zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und der Republik Finnland andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland,
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl, und
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
einerseits,
die Republik Finnland
andererseits,

IN DER ERWAGUNG, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Finnland ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschließen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder in Finnland.

Artikel 2

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen
 - 1. Januar 1974
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

(2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“, die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zolssenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Die gemäß Artikel 2 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge“ anwendet, wird Artikel 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

Artikel 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

— die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:

- 1. Januar 1975
- 1. Januar 1976
- 1. Juli 1977.

Artikel 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

Artikel 8

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuß spätestens dreißig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

Artikel 9

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

Artikel 10

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse Finnlands bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Artikel 11

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

Artikel 13

Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 14

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Finnland sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmäßigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 15

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 16

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 18

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Finnland zu beeinträchtigen,

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;

- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 19

(1) Die Gemeinschaft dehnt für die unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas die Anwendung des Artikels 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Entscheidungen über seine Anwendung auf die Verkäufe durch die ihrem Recht unterliegenden Unternehmen in das Gebiet Finnlands aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise für die Lieferungen in das Gebiet Finnlands.

(2) Im Bereich der Preise gewährleistet Finnland, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Finnlands und in den Gemeinsamen Markt folgendes beachten:

- das Verbot unlauteren Wettbewerbs
- den Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- die Publizität der Preise ab der gewählten Frachtbasis und die Publizität der Verkaufsbedingungen
- die Angleichungsregeln;

Finnland gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Finnland trifft die notwendigen Maßnahmen, um laufend die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den diesbezüglichen Durchführungsentscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden.

Bei Lieferungen in den Gemeinsamen Markt gewährleistet Finnland ferner die Beachtung der Entscheidungen der Gemeinschaft über das Verbot einer Angleichung an Angebote aus bestimmten Drittländern, wobei es den Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Dänemarks und Norwegens zur Gemeinschaft Rechnung trägt.

Bei Lieferungen nach dem irischen Markt gewährleistet Finnland außerdem die Einhaltung der Übergangsbestimmungen betreffend den Beitritt Irlands zur Gemeinschaft und über die Beschränkung der Angleichungsmöglichkeiten auf diesem Markt.

Die Gemeinschaft hat Finnland eine Zusammenstellung der Entscheidungen zur Durchführung des Artikels 60, der Ad-hoc-Entscheidungen über das Angleichungsverbot sowie die Übergangsbestimmungen betreffend den dänischen, den norwegischen und den irischen Markt mitgeteilt. Sie wird ferner jede etwaige Änderung der genannten Entscheidungen sofort nach ihrer Verabschiedung mitteilen.

(3) Wenn die Angebote finnischer Unternehmen das gute Funktionieren des Marktes der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder wenn die Angebote von der Gemeinschaft zugehörigen Unternehmen das gute Funktionieren des finnischen Marktes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen und wenn diese Beeinträchtigung auf eine abweichende Anwendung der gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Regeln oder auf eine Verletzung dieser Regeln durch die betreffenden Unternehmen zurückzuführen ist, kann die

betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

Artikel 20

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, daß die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 21

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 22

Bei ernsten Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäß den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 23

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 20 und 22 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 17 bis 22 dieses Abkommens vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich des Artikels 18 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuß befragen, falls ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beilegung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuß festgesetzten Frist den beanstandeten Maßnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ersten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 19 teilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuß im Hinblick auf eine Prüfung des Falles sowie gegebenenfalls eine angemessene Sanktion wegen der beanstandeten Praktik alle zweckdienlichen Auskünfte mit; sie leisten die erforderliche Hilfe.

Kommt im Gemischten Ausschuß keine Einigung zustande oder werden keine ausreichenden Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen verhängt, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen treffen, um die aus der abweichenden Anwendung oder aus der Verletzung der Regeln erwachsenden Schwierigkeiten und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zu beheben. Diese Maßnahmen können insbesondere darin bestehen, daß Zollzugeständnisse zurückgezogen werden und daß die betroffenen Unternehmen von der Verpflichtung entbunden werden, bei ihren Geschäften auf dem Markt der anderen Vertragspartei die Preisregeln einzuhalten.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

In Dringlichkeitsfällen kann die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unmittelbar auffordern,

- der beanstandeten Praktik unverzüglich ein Ende zu setzen,
- ein Verfahren zur Verhängung von Sanktionen gegen das schuldige Unternehmen einzuleiten.

Ist die betroffene Vertragspartei der Ansicht, die Angelegenheit sei nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt worden, dann setzt sie das vorgesehene Verfahren im Gemischten Ausschuß in Gang.

- c) Bezüglich des Artikels 20 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 21 findet im Gemischten Ausschuß eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.

- e) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 20, 21 und 22 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 24

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Finnlands kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

Artikel 25

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er faßt Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.

(2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuß Konsultationen durch.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 26

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 27

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

(3) Der Gemischte Ausschuß kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 28

Der Anhang und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteile des Abkommens.

Artikel 29

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung außer Kraft.

Die Vertragsparteien können jedoch das Abkommen während höchstens neun Monaten von dem Zeitpunkt an gerechnet weiter anwenden, zu dem das Abkommen tatsächlich außer Kraft tritt.

Artikel 30

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Republik Finnland andererseits.

Artikel 31

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1974.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Brüssel am fünften Oktober neunzehnhundertdreundsiebzig.

Anhang

Liste der in Artikel 1 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegierungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt tes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. Legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: - bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: - aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

Nummer des Brüsseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

Protokoll Nr. 1
über die mengenmäßigen Beschränkungen,
die Finnland beibehalten kann

1. Abweichend von Artikel 9 des Abkommens kann Finnland mengenmäßige Beschränkungen für die nachstehenden Waren beibehalten:

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf

2. Die mengenmäßigen Beschränkungen, die Finnland gemäß Absatz 1 dieses Protokolls beibehalten kann, werden so angewandt, daß sich die Exporteure der Gemeinschaft bei den in Absatz 1 genannten Waren unter Berücksichtigung der normalen Entwicklung des Handels mit anderen Lieferanten unter gleichen und gerechten Wettbewerbsbedingungen in angemessenem Umfang am finnischen Markt beteiligen können.

Protokoll Nr. 2
über die Vorschriften
für den Zahlungsverkehr
und die Handelskredite

1. Abweichend von Artikel 14 des Abkommens kann Finnland, sofern der Beschluß des OECD-Rates vom 23. Juli 1968 oder ein entsprechender neuer Beschluß in Kraft bleibt, Beschränkungen beibehalten für:

- unmittelbar mit Handelsgeschäften verbundene Einfuhrkredite mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten, die Gebietsansässigen von Gebietsfremden gewährt werden;
- unmittelbar mit Handelsgeschäften verbundene Kredite, die Gebietsfremden von finnischen Kreditinstituten gewährt werden.

2. Über diese Abweichungen finden Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, insbesondere wenn die Abweichungen zu Schwierigkeiten im Warenverkehr führen.

Schlußakte

Die Vertreter

des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl,

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und

der Republik Finnland,

die am 5. Oktober 1973 in Brüssel zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

— folgende, dieser Akte beigefügte Erklärung angenommen:

Erklärung zur Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“;

— die folgenden, dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens,
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin.

GESCHEHEN zu Brüssel am fünften Oktober neunzehnhundertdreundsiebzig.

Erklärungen

Erklärung
zur Auslegung des im Abkommen
verwendeten Begriffs „Vertragsparteien“

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen dahingehend auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien“ einerseits die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder lediglich die Mitgliedstaaten beziehungsweise die Gemeinschaft und andererseits Finnland bezeichnet. Die Auslegung dieses Begriffs ergibt sich jeweils aus den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Erklärung
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
zu Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl erklärt, daß sie im Rahmen der selbständigen Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung des Artikels 4 Buchstabe c, des Artikels 65 und des Artikels 66 Absatz 7 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Denkschrift zum Abkommen**A. Vorbemerkung**

Mit der Unterzeichnung der Freihandelsabkommen vom 5. Oktober 1973 hat nun auch Finnland den Anschluß an das Vertragswerk der Europäischen Gemeinschaft mit Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal, Island und Norwegen gefunden.

Die Freihandelsregelung gliedert sich aus rechtlichen Gründen in ein EWG- und ein EGKS-Abkommen. Das EWG-Abkommen wird vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese kraft eigener Kompetenz geschlossen (Art. 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — EWGV). Dagegen sind bei dem EGKS-Abkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und daneben auch die Gemeinschaft selbst Vertragsparteien. Hier liegen die Kompetenzen für die Außenbeziehungen im wesentlichen noch bei den Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für den Zollabbau und die Herstellung des Freihandels, wogegen für ergänzende Vereinbarungen, so z. B. über die gegenseitige Beachtung der speziellen Preis- und Wettbewerbsvorschriften der EGKS und für deren Durchsetzung gegenüber Gemeinschaftsunternehmen die Gemeinschaft zuständig ist.

**B. Die Einbeziehung Finnlands
in das Vertragswerk der Europäischen Gemeinschaft
mit den EFTA-Staaten¹⁾**

1. Das Verfahren

Die Freihandelsabkommen der Gemeinschaft mit Finnland wurden zusammen mit den entsprechenden Abkommen mit Österreich, Schweden, der Schweiz, Portugal und Island ausgehandelt und am 21. Juli 1972 paraphiert. Die damalige finnische Minderheitsregierung sah jedoch von einer unmittelbar anschließenden Unterzeichnung ab und trat zurück mit der Erklärung, sie halte es für erforderlich, daß eine Regierung, die sich auf die Mehrheit im Reichstag stützt, dem Präsidenten die Erteilung der Vollmacht vorschlägt, die Abkommen zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung am 5. Oktober 1973 ermöglicht das vorgesehene Inkrafttreten des EWG-Abkommens zum 1. Januar 1974 und die ersten Zollsenkungen (auch im Vorgriff auf das von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch zu ratifizierende EGKS-Abkommen) zum gleichen Termin. Da die der Gemeinschaft beigetretenen EFTA-Staaten Großbritannien und Dänemark erst zum 1. Januar 1974 die erste Anpassung ihrer Außenzölle an den Gemeinsamen Zolltarif vornehmen müssen, konnte und kann bis zu diesem Termin auch ohne Abkommen der im Rahmen der EFTA erreichte Freihandel zwischen diesen Staaten und Finnland aufrechterhalten werden.

2. Inhalt des Vertragswerks

Die Abkommen entsprechen nach Inhalt und Wortlaut weitgehend den bestehenden Abkommen mit den der Gemeinschaft nicht beigetretenen EFTA-Staaten. Die einzige wesentliche Abweichung ist das Fehlen der Evolutivklausel, in der vorgesehen ist, die Abkommen ggf. einvernehmlich auf zunächst von ihnen nicht erfaßte Bereiche auszudehnen, ferner eine kürzere Kündigungsfrist (s. Bemerkung zu Art. 29). Die Abkommen erfassen nur den gewerblichen Bereich, jedoch gewährt die Gemeinschaft Finnland (wie auch Österreich, Schweden und der Schweiz) autonom eine günstigere Regelung der Einfuhrabgaben für Rindfleisch.

Inhalt der Abkommen ist die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und Finnland. Die im Rahmen der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen Großbritannien und Dänemark einerseits und Finnland andererseits bleibt bestehen, soweit nicht Unterschiede in den Systemen und Sonderregelungen in Ausnahmefällen Abweichungen gebieten.

Die Zölle zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und Finnland werden grundsätzlich in fünf Stufen zu je 20%, beginnend mit Inkrafttreten, abgebaut und bis zum 1. Juli 1977 vollständig beseitigt. Das entspricht zeitlich dem Zollabbau zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und ihren neuen Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft wendet Sonderregelungen für eine Reihe „sensibler Produkte“ an. Es handelt sich um Papier und Pappe, Rohaluminium, Ferrolegierungen, Rohblei, Rohzink, bestimmte andere unedle Metalle, Zellwolle. Die Regelungen sehen einen verlangsamten Zollabbau vor, in der Regel 7 Jahre, für Papier und Pappe 11 Jahre, und darüber hinaus bei den wichtigsten Positionen für die Dauer der Übergangszeit die Möglichkeit einer mengenmäßigen Begrenzung der zollbegünstigten Einfuhren. Finnland führt seinerseits entsprechende Regelungen gegenüber Einfuhren aus der Gemeinschaft ein. Betroffen sind insbesondere bestimmte Textil- und Bekleidungspositionen, chemische Waren, Plastik, Kautschuk- und Lederwaren, Glas, Werkzeuge, Maschinen, Elektrogeräte, Fahrzeuge, Haushaltsgeräte und Möbel. Auch diese Sonderregelungen führen aber nach der verlängerten Übergangszeit zum Freihandel.

Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird der Teil der Einfuhrabgaben, der dem Verarbeitungsschutz dient, abgebaut, während der Teil, der den Ausgleich der Preisunterschiede für die in den Produkten enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse bewirkt, bestehen bleibt.

Zur Sicherung gegen Handelsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus rechtlichen und administrativen Disparitäten ergeben können, oder für den Fall sektoraler bzw. regionaler Störungen oder bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten enthalten die Abkommen Ursprungsregelungen, Wettbewerbsgrundsätze und entsprechende Schutzklauseln.

¹⁾ Zu Vorgeschichte, Inhalt und Würdigung dieses Vertragswerks s. Denkschriften zu den Abkommen mit Österreich, Schweden, Portugal, der Schweiz, Island, Norwegen (Bundesratsdrucksachen 86/73, 532/73; Bundestagsdrucksachen 7/247, 7/248, 7/249, 7/251, 7/252, 7/1140).

Für die ordnungsmäßige Durchführung der Abkommen sorgt ein Gemischter Ausschuß. Er besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und des Partnerstaates.

Die Abkommen können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden; die Vertragsparteien können die Abkommen jedoch bis zu neun Monaten nach Außerkrafttreten weiter anwenden.

C. Das EGKS-Abkommen

1. Allgemeines

Für den EWG- und EGKS-Bereich wurden aus rechtlichen Gründen gesonderte Abkommen ausgehandelt (vgl. Vorbemerkung). Sie haben jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen materiellen, der institutionellen und der Schlußbestimmungen weitgehend den gleichen Inhalt bzw. Wortlaut. Dies gilt insbesondere für den allgemeinen Zeitplan des Zollabbaus, die Wettbewerbsregeln, die Schutzklauseln, die institutionelle Zusammenarbeit in dem Gemischten Ausschuß sowie für die allgemeinen und Schlußbestimmungen einschließlich Inkrafttretens- und Kündigungsklauseln. Die Unterschiede ergeben sich im wesentlichen aus der besonderen Wettbewerbssituation im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und dem Partnerland bei bestimmten Erzeugnissen.

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind in dem EGKS-Abkommen zusätzliche Vereinbarungen getroffen worden, um den speziellen Gegebenheiten dieses Marktes Rechnung zu tragen, wie sie für Gemeinschaftsunternehmen nach Maßgabe von Artikel 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gelten.

2. Das EGKS-Abkommen im einzelnen:

Präambel

Die Präambel weist auf das Parallelabkommen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Bereiche hin. Sie betont das Streben nach den gleichen Zielen und den Wunsch nach gleichartigen Lösungen für den EGKS-Bereich. Damit wird die Zusammengehörigkeit beider Abkommen unterstrichen.

Als Ziele der Vertragsparteien werden in der Präambel des EWG-Abkommens genannt:

- Die wirtschaftlichen Probleme, die sich für Finnland aus der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben, in geeigneter Weise zu lösen, unter Aufrechterhaltung ihrer autonomen Entscheidungsbefugnis ihren Handel auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen ein zufriedenstellendes Gleichgewicht des Handels sicherzustellen,
- in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

Zu den Zielen im Sinne der Präambel des EGKS-Abkommens ist aber auch der in Artikel 1 des EWG-Abkommens dargelegte und die Präambel präzisierende „Zweck dieses Abkommens“ zu zählen, nämlich

- durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in ihren Gebieten den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
- auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Im letzten Absatz der Präambel (identisch mit dem letzten Absatz der Präambel des EWG-Abkommens) wird festgehalten, daß keine Bestimmung dahin ausgelegt werden kann, daß sie die Vertragsparteien aus ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet. Dies bezieht sich sowohl auf die unveränderte Gültigkeit des EGKS (vgl. insoweit auch Artikel 11) und anderer Verträge und Abkommen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten als auch auf die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verträge und Abkommen des Partnerstaates.

Artikel 1

Das Abkommen gilt für die in seinem Anhang aufgeführten Erzeugnisse des EGKS-Sektors mit Ursprung in der Gemeinschaft oder dem Partnerstaat.

Artikel 2

Der Artikel sieht vor, daß keine neuen Einfuhrzölle eingeführt werden. Er enthält außerdem den Zeitplan für den schrittweisen Zollabbau bis 1. Juli 1977.

Artikel 3

Der Zollabbau gilt auch für Fiskalzölle, die jedoch durch interne Abgaben ersetzt werden können. Die neuen Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Beitrittsvertrages Fiskalzölle bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

Artikel 4

Ausgangszollsatz für den Zollabbau ist der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

Artikel 5

Es werden auch keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt. Ihre Abschaffung bis spätestens 1. Juli 1977 regelt sich nach einem mit dem Zollabbau weitgehend identischen Zeitplan.

Artikel 6

Das gleiche gilt auch für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Sie werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

Artikel 7

Die Ursprungsregeln des EWG-Abkommens gelten auch für das vorliegende Abkommen. Durch die Ursprungsregeln wird sichergestellt, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in den Partnerstaaten und keine Waren aus Drittländern in den Genuß des Zollabbaus gelangen. Dies ist bei einer Freihandelszone unerläßlich, um Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen zu vermeiden, da die Vertragspartner in ihrer Handels- und Zollpolitik autonom bleiben und daher Importe unterschiedlich belastet werden.

Die gleichen Ursprungsregeln gelten auch für den Verkehr der EFTA-Staaten untereinander, um in dem entstehenden großen Freihandelsraum gleiche Bedingungen für die Präferenzbehandlung zu schaffen. Da der Zollabbau zwischen der ursprünglichen Gemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten sowie den EFTA-Staaten, mit denen bereits Freihandelsabkommen in Kraft waren, am 1. April 1973 begonnen hat, wurden die Ursprungsregeln zum gleichen Termin autonom auch im Handel der Gemeinschaft mit den Staaten, mit denen am 1. April noch kein Freihandelsabkommen in Kraft war, eingeführt.

Artikel 8

Die Vertragspartner notifizieren einander Senkungen und Aussetzungen ihrer Außenzölle möglichst 30 Tage vorher und nehmen Stellungnahmen dazu entgegen. Sinn dieser Bestimmung ist, auf etwaige Verzerrungen, die sich wegen der Autonomie der Vertragspartner in ihrer Zoll- und Handelspolitik aus Disparitäten bei den Außenzöllen ergeben können, rechtzeitig aufmerksam zu machen, um solche Verzerrungen oder auch Handelsverlagerungen entweder von vornherein zu vermeiden oder aber die Anwendung der hierfür vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu erleichtern (vgl. Artikel 20).

Artikel 9

Neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind untersagt: bestehende Einfuhrbeschränkungen sind mit Inkrafttreten der Abkommen, Maßnahmen gleicher Wirkung spätestens zum 1. Januar 1975 zu beseitigen.

Abweichungen regelt Protokoll Nr. 1 (s. dort).

Artikel 10

Ab 1. Juli 1977 ist keine günstigere Behandlung von Einfuhren aus Finnland mehr zulässig als sie sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

Bis zu diesem Termin ist die günstigere Behandlung deshalb möglich, weil der Zollabbau zwischen Finnland und der ursprünglichen Gemeinschaft nur

schrittweise vorgenommen wird, während die im Rahmen der EFTA erreichte Zollfreiheit zwischen den der Gemeinschaft beigetretenen und den anderen Staaten bestehen bleibt. Mit dem Ende der Übergangszeit für die Verwirklichung der erweiterten Gemeinschaft als Zollunion soll jedoch auch jede Benachteiligung der Mitgliedstaaten untereinander wegfallen.

Artikel 11

Um Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich festgestellt, daß das Abkommen weder die Bestimmungen des EGKSV noch die aus ihm erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten ändert.

Artikel 12

Die auch in anderen Präferenzabkommen der Gemeinschaft enthaltene Standardklausel besagt, daß die Vertragsfreiheit der Partner, mit dritten Ländern Abkommen über die Bildung einer Zollunion, Freihandelszone oder über Grenzverkehrsregelungen abzuschließen, unberührt bleibt, soweit solche Abkommen den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entgegenstehen.

Artikel 13

Diskriminierungen durch interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken sind unzulässig. Die Erstattung inländischer Abgaben bei der Ausfuhr darf die tatsächliche Vorbelastung nicht überschreiten.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 95 und 96 EWGV.

Artikel 14

Die Vereinbarung betrifft den freien Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, ferner die Liberalisierung von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften.

Diese Bestimmung legt einen bereits in der OECD erreichten Liberalisierungsstand vertraglich fest.

Das Protokoll Nr. 2 regelt Abweichungen (s. dort).

Artikel 15

Dieser Artikel enthält eine Reihe von Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs: Gründe der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, Erhaltung nationalen Kulturguts oder Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. Die damit begründeten Verbote oder Beschränkungen dürfen weder als Mittel willkürlicher Diskriminierung noch verschleierte Handelsbeschränkungen gehandhabt werden. Der Artikel ist gleichlautend mit Artikel 36 EWGV. Er entspricht weitgehend den üblichen Ausnahmeklauseln in bilateralen Handelsverträgen sowie Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Artikel 16

Dieser Artikel enthält Vorbehalte zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, und zwar, entsprechend Artikel 223 EWGV, in bezug auf

- Auskünfte, deren Preisgabe wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht
- den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sowie die Forschung, Entwicklung oder Produktion, sofern die betreffenden Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen für andere Waren nicht beeinträchtigen, ferner
- Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Kriegzeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

Der letzte, allgemein gehaltene Absatz hat keine Entsprechung im EWG-Vertrag; er ist besonders für die neutralen Partnerstaaten der Gemeinschaft von Bedeutung.

Artikel 17

Der Artikel formuliert den allgemeinen Grundsatz der Vertragstreue. Die Klausel entspricht Artikel 5 EWGV. Sie findet sich auch in anderen Abkommen der Gemeinschaft. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung kann die geschädigte Partei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 23 Gegenmaßnahmen treffen.

Artikel 18

Die hier vereinbarten Wettbewerbsgrundsätze orientieren sich am Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Mit dem Abkommen unvereinbar sind demnach, soweit sie zur Beeinträchtigung des Warenverkehrs geeignet sind,

- wettbewerbsverhindernde, -beschränkende oder -verfälschende Absprachen, Beschlüsse und abgestimmtes Verhalten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen
- der Mißbrauch von Marktmacht
- wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfen.

Bei Praktiken, die nach Auffassung einer Vertragspartei mit diesem Artikel unvereinbar sind, kann die geschädigte Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 23 Gegenmaßnahmen treffen.

Dieses Verfahren, Wettbewerbsgrundsätze zu vereinbaren und bei Verstößen der geschädigten Vertragspartei Schutzmaßnahmen zuzubilligen, trägt dem Erfordernis Rechnung, den Unternehmen, die dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unterworfen sind, ein entsprechendes Wettbewerbsverhalten der Unternehmen der Partnerstaaten zu sichern, ohne daß diese Staaten generell zur Harmonisierung mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft gezwungen oder den Entscheidungen von Gemeinschaftsorganen unterworfen würden. Die Gemeinschaft hat zu den Abkommen mit den Staaten, bei denen sie selbst Vertragspartner ist, erklärt, daß sie zuwiderlaufende Verhaltensweisen solcher Un-

ternehmen anhand der Kriterien beurteilen wird, die für Gemeinschaftsunternehmen bei der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 4 Buchst. c), 65 und 66 Absatz 7 EGKSV gelten.

Artikel 19

Dieser Artikel enthält in Ergänzung der allgemeinen Wettbewerbsgrundsätze die besonderen Wettbewerbsgrundsätze des Artikels 60 EGKSV namentlich in bezug auf den Preiswettbewerb.

Die Gemeinschaft dehnt für die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Unternehmen die Anwendung des Artikels 60 EGKSV auf Verkäufe in das Gebiet der Partnerstaaten aus; sie gewährleistet zu diesem Zweck eine angemessene Transparenz der Transportpreise.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Verbot unlauteren Wettbewerbs, vor allem durch nur vorübergehende oder örtliche Preisenkungen mit dem Ziel der Erlangung einer Monopolstellung
- Verbot diskriminierender Praktiken, insbesondere hinsichtlich der Nationalität
- Veröffentlichungspflicht für Preise und Verkaufsbedingungen
- Beachtung der Angleichungsregeln
- Zuständigkeit der Kommission für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie für den Erlass der erforderlichen Entscheidungen.

Finnland gewährleistet, daß die seinem Recht unterliegenden Unternehmen für ihre Lieferungen in die Gemeinschaft entsprechende Prinzipien beachten. Es gewährleistet eine angemessene Transparenz der Transportpreise und trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um die gleichen Wirkungen zu erreichen, wie sie mit den entsprechenden Entscheidungen der Gemeinschaft erzielt werden. Für Lieferungen in die neuen Mitgliedstaaten gelten die Übergangsregelungen nach dem Beitrittsvertrag.

Wenn das gute Funktionieren des Marktes durch abweichende Anwendung der vereinbarten Regeln oder eine Verletzung dieser Regeln beeinträchtigt wird, kann die geschädigte Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

Wie bei den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen wird auch hier durch vereinbarte Grundsätze und eine Schutzklausel die Wettbewerbsgleichheit hergestellt, ohne daß die Autonomie der Vertragspartner beeinträchtigt wird.

Artikel 20

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Vertragsparteien zu Schutzmaßnahmen bei Schädigungen oder drohenden Schädigungen ermächtigt, die trotz der Ursprungsregelung durch Disparitäten der Außenzölle entstehen können.

Die Vereinbarung entspricht dem Artikel 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention).

Artikel 21

Dieser Artikel ermächtigt im Falle von Dumping nach Konsultationen zu Maßnahmen entsprechend Artikel VI GATT (Antidumping- oder Ausgleichszölle).

Artikel 22

Die Bestimmung enthält die in vergleichbaren Abkommen vorgesehene allgemeine Schutzklausel im Fall ernster regionaler oder sektoraler Störungen.

Artikel 23

Dieser Artikel regelt Voraussetzungen und Verfahren für folgende in den Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln: bei Nichteinhaltung der allgemeinen vertraglichen Verpflichtungen (Artikel 17), der allgemeinen und besonderen Wettbewerbsgrundsätze (Artikel 18 und 19), bei Zolldisparitäten (Artikel 20), Dumping (Artikel 21) sowie bei regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten (Artikel 22)¹⁾. Als Grundsatz gelten die vollständige und frühzeitige Information der Vertragsparteien, die vorherige Prüfung der Probleme im Gemischten Ausschuß, die Bevorzugung von Maßnahmen, die das Funktionieren der Abkommen am wenigsten beeinträchtigen, sowie regelmäßige Konsultationen über getroffene Schutzmaßnahmen mit dem Ziel ihrer möglichst baldigen Aufhebung. Sofortmaßnahmen eines Partners ohne vorherige gemeinsame Prüfung sind nur zulässig bei außergewöhnlichen Umständen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, im Fall von Zolldisparitäten, Dumping, regionalen oder sektoralen Schwierigkeiten, schließlich bei der Gewährleistung von Ausfuhrbeihilfen mit unmittelbarer und sofortiger Auswirkung auf den Warenverkehr.

Im Normalfall können die vorgesehenen Schutzmaßnahmen dann getroffen werden, wenn im Gemischten Ausschuß — ggf. innerhalb einer festgesetzten Frist — keine Einigung zustande kommt oder trotz eines entsprechenden Beschlusses die betreffenden Schwierigkeiten nicht behoben werden.

Artikel 24

Dieser Artikel ermächtigt zu Schutzmaßnahmen bei bereits eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Als Sonderregelung im Vergleich zu den anderen Schutzklauseln ist nur eine Unterrichtung der anderen Vertragspartei, jedoch keine Einschaltung des Gemischten Ausschusses vorgesehen.

Artikel 25 bis 27

Als Organ wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemäße Erfüllung sorgt. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen.

Entsprechend den Prinzipien über die weitgehende Beibehaltung der Autonomie der Vertragsparteien ist der Ausschuß auf Beschlüsse in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen und im übrigen auf Empfehlungen beschränkt. Er äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen. Die Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 28

Anhang und Protokolle sind Bestandteil des Abkommens. Der Anhang besteht aus der Liste der EGKS-Erzeugnisse. Wegen der Protokolle s. unten zu 3.

Artikel 29

Das Abkommen kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Vertragsparteien können das Abkommen jedoch bis zu neun Monaten nach Außerkrafttreten weiter anwenden. Diese Regelung ermöglicht es Finnland, früher als die anderen Partnerstaaten (bei denen die Kündigungsfrist 12 Monate dauert) das Vertragsverhältnis zu lösen, schließt aber eine faktisch gleiche Handhabung nicht aus. Damit wird sowohl der finnischen Neutralitätspolitik wie auch ggf. sich stellenden praktischen Erfordernissen Rechnung getragen.

Artikel 30

Der Artikel definiert den territorialen Anwendungsbereich des Abkommens.

Artikel 31

Der Artikel enthält eine Aufzählung der verbindlichen Sprachfassungen des Abkommens und regelt die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Notifizierung über den Abschluß der notwendigen internen Verfahren in Kraft. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1974.

3. Die Protokolle

Protokoll Nr. 1 legt in Abweichung von dem in Artikel 9 (s. dort) niedergelegten Verbot mengenmäßiger Beschränkungen fest, daß Finnland solche Beschränkungen für Steinkohle, Steinkohlenbriketts und ähnliche feste Brennstoffe sowie Koks und Schmelzkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf beibehalten kann. Dabei wird für eine angemessene Beteiligung der Exporteure der Gemeinschaft am finnischen Markt Sorge getragen.

Protokoll Nr. 2 läßt abweichend von Artikel 14 (Liberalisierung von Handelskrediten) die Beibehaltung von auch in der OECD zugelassenen Beschränkungen für die Gewährung von Handelskrediten mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten durch Gebietsfremde an Gebietsansässige sowie Handelskredite finnischer Kreditinstitute an Gebietsfremde zu.

Diese Abweichung wird insbesondere bei Schwierigkeiten im Warenverkehr im Gemischten Ausschuß konsultiert.

¹⁾ Siehe Erläuterungen zu diesen Artikeln.

4. Schlußakte

In der Schlußakte des Abkommens wird festgestellt, daß die Vertragsparteien die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Abkommens für Berlin zur Kenntnis genommen haben.

Die Schlußakte des Abkommens stellt ferner fest, daß die Vertragsparteien die beigefügte Erklärung zur Auslegung des Begriffs „Vertragsparteien“ angenommen sowie die Erklärung der Gemeinschaft

zu Artikel 19 Abs. 1 des Abkommens zur Kenntnis genommen haben. Danach werden unter „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder allein die Mitgliedstaaten bzw. die Gemeinschaft einerseits und Finnland andererseits verstanden, je nach der für die betreffende Bestimmung des Abkommens oder für die Vorschriften des EGKSV maßgebenden Auslegung. Wegen der Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 18 Abs. 1 vgl. Erläuterung dort.